Bezirksregierung Köln

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der Basell Polyolefine GmbH

Az.: 53-2023-0005086

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i.V. mit dem § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Basell Polyolefine GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BlmSchG mit Antrag vom 24.11.2023

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von pyrolytischem Öl und Gas (MRT1-Pyrolyse-Anlage)

auf dem Werksgelände der Basell Polyolefine GmbH in Wesseling, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 045, Flurstück 33, 40 45 beantragt.

Gleichzeitig wird die erste Teilgenehmigung nach §8 BlmSchG für Erd- und Gründungsarbeiten und die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG hinsichtlich folgender Arbeiten (Einbringen von Bohrpfählen und Fertigteilfundamenten, sowie die Herstellung von Ortbetonfundamenten für die MRT1-Anlage) beantragt. Die Anlage soll im 4. Quartal 2025 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist der Nummer 4.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31.05.2013 (BGBI. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei der Anlage um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) in der zurzeit gültigen Fassung.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen

die Errichtung und der Betreib einer neuartigen Pyrolyse-Anlage (MRT 1) zur Umwandlung gemischter, aufbereiteter Kunststoffe aus dem Endverbraucherbereich in pyrolytisches Öl und Gas.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BlmSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- Geräuschimmissionsprognose Betrieb
- Immissionsprognose Luftschadstoffe Betrieb
- Schornsteinhöhenberechnung
- Gutachten zur FFH-Verträglichkeit
- Gutachten zum Artenschutz
- Berechnung der angemessenen Sicherheitsabstände
- Betrachtung der zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch die Bautätigkeiten

Nach § 7 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 4.2 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter

Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls des oben genannten Vorhabens ist entfallen, da die antragstellende Firma die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die zuständige Behörde damit das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Den Antragsunterlagen wurde seitens der Antragstellerin ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) beigefügt.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in der Zeit vom

02.04.2024 bis einschließlich 02.05.2024

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 1, in den Zeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung. Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind:

Stefan Rygol 0221-147 -3494 stefan.rygol@brk.nrw.de

Kristina Klaiber -2978 kristina.klaiber@brk.nrw.de

Klaus Krummenauer -4266 klaus.krummenauer@brk.nrw.de

Philipp Roth -3170 philipp.roth@brk.nrw.de

Stefanie Bachmann -2957 stefanie.bachmann@brk.nrw.de

Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Raum 314 (3. Obergeschoss), in den Zeiten

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind:

Matthias Otte 02236 701 – 560 motte@wesseling.de

Judith Hawig 02236 701 – 338 jhawig@wesseling.de

Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus Deutz - Westgebäude, Zimmer 07 E 22, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Mo, Di, Do: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr Mi, Fr: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Um eine vorherige Terminabsprache unter 0221 221-24391 wird gebeten.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG können einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

03.06.2024

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Verfahrensstelle, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch unter Angabe des Aktenzeichens **53-2023-0005086** an

dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de

zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

03.07.2024 um 10 Uhr.

Er findet im Plenarsaal der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln statt.

Der Termin wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BlmSchV nicht statt, wenn:

- 1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- 3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
- 4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Blm-SchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BlmSchV, ob im Ge-

nehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BlmSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Rygol (Tel. 0221-147-3494), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens **53-2023-0005086** eingeholt werden. Darüber hinaus wird der eventuelle Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (https://url.nrw/genehmigungsverfahren).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BlmSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BlmSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BlmSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 25.03.2024 Im Auftrag gez. Kröger